

Frühwarnsystem als Kontrollinstitution

Der Whistleblow-Effekt

Alexander Schrehardt, Erika Thiemann

Die an die deutsche Bundesregierung adressierte Angebotsofferte über den Verkauf von Bankdaten deutscher Kapitalanleger in der Schweiz hat den Whistleblow-Effekt in den vergangenen Wochen einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Autoren regen eine differenzierte Betrachtung des durch Korruption und Steuerhinterziehung entstehenden Schadens für die Volkswirtschaft an. (Red.)

Die Skandale deutscher Großunternehmen haben in den vergangenen Jahren den Whistleblow-Effekt zunehmend in das Interesse der Öffentlichkeit und in den Mittelpunkt gesellschaftlicher wie politischer Diskussionen gerückt. Die brisante Enthüllung von Missständen in und Fehlverhalten von Unternehmen, zum Beispiel bei der Akquisition von Neuaufträgen, durch Arbeitnehmer oder auch externe Hinweisgeber, wurde in den USA mit dem Begriff „whistleblowing“ umschrieben.

Whistleblowing, der Schiedspfeiff von innen ...

Abgeleitet von dem englischen Begriff „to blow the whistle“ (die Pfeife blasen) wurde der Hinweis auf zum Beispiel fragwürdige oder strafbare Geschäftspraktiken in Deutschland mit „verpfeifen“ übersetzt und damit negativ belegt; in nicht wenigen Fällen sahen und sehen sich Arbeitnehmer, die Missstände

Der pekuniär motivierte Verkauf von Unternehmensinternas durch einen Mitarbeiter einer Bank in der Schweiz hat nicht nur das Postulat des schweizerischen Bankgeheimnisses offensiv durchbrochen, sondern auch eine ethische wie rechtliche Diskussion über die Zulässigkeit des Ankaufs der angebotenen Daten und ihre Verwertung in Strafverfahren angestoßen.

oder fragwürdige Verfahrensweisen in Unternehmen aufdecken, schweren Repressalien ausgesetzt.

Im Gegensatz hierzu kommt dem „whistleblower“ in England und den USA bereits seit längerer Zeit die wichtige Funktion einer Kontrollinstitution zu. Auch in deutschen Unternehmen findet das „whistleblowing“ jedoch zuneh-

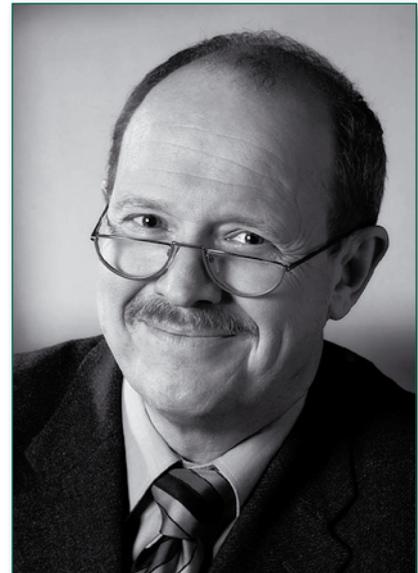


Erika Thiemann, Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Hupp/Dittus/Thiemann, Höchststadt/Aisch;
E-Mail: e.thiemann@h-d-t.de

mend Akzeptanz, sodass die Übersetzung „Alarm schlagen“ oder „Missstände aufzeigen“ nicht nur die Courage und das Verantwortungsbewusstsein von engagierten Personen würdigt, sondern auch gleichermaßen den Weg für eine Implementierung des „whistleblowings“ als mögliches Kontrollinstrument und Frühwarnsystem im Unternehmen ebnet.

... als Instrument zur Korruptionsbekämpfung

„Whistleblower“ nehmen bis heute in vielen Unternehmen eine Außenseiterrolle ein und werden von Arbeitgebern und Kollegen gleichermaßen geächtet.



Alexander Schrehardt, Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchststadt/Aisch;
E-Mail: info@consilium-gmbh.de

Zu unterscheiden ist jedoch, ob sich der Arbeitnehmer von der Motivation einer persönlichen Vorteilsnahme leiten lässt oder im Interesse des Gemeinwohls handelt. In der Vergangenheit haben couragierte „whistleblower“ nicht nur schwerwiegende Risiken im Gesundheitswesen, sondern auch eklatante Missstände in Seniorenheimen, Korruptionsfälle in Unternehmen der Großindustrie und bei Behörden gleichermaßen aufgedeckt. Der Gammelfleischskandal, die unkontrollierte Entsorgung von Problemmüll, die Zahlung von Bestechungsgeldern und schwerste Fälle von Steuerhinterziehung in Milliardenhöhe sind nur einige Beispiele der jüngeren Vergangenheit, bei denen „whistleblower“ maßgeblich zur Aufdeckung der strafrechtlichen Tatbestände und deren Verfolgung beigetragen haben.

Der volkswirtschaftliche Schaden aus Korruptionsfällen wird von Professor Friedrich Schneider von der Johannes-Kepler-Universität Linz, einem der führenden Experten für die Bewertung von Korruptionsschäden, für Deutschland im Jahr 2009 auf 270 000 000 000 Euro geschätzt. Vor dem Hintergrund dieser Zahl erscheint eine differenzierte Betrachtung der „whistleblower“ und der von diesem Personenkreis initiierten regulativen Effekte erforderlich. Von der in der Vergangenheit oftmals gene-

ralisierenden Gleichsetzung der „whistleblower“ mit Denunzianten ist im Hinblick auf die Korruptionsskandale in den letzten Jahren und der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden abzurücken.

Der politische Paukenschlag: Watergate

Zu den bekanntesten Whistleblow-Fällen der Politik zählt unstrittig die Watergate-Affäre, die nicht nur die USA in eine Verfassungskrise stürzte, sondern auch dazu führte, dass erstmals in der Geschichte der USA ein Amtsenthebungsverfahren (Impeachment) gegen einen amerikanischen Präsidenten eingeleitet wurde. Der anfangs als unbedeutend eingestufte Einbruch in das Hauptquartier der demokratischen Partei im Watergate-Gebäude am 17. Juni 1972 löste in den folgenden Monaten einen politischen Erdbeben aus.

Die umfassenden und auf fundierte Informationen des „whistleblowers“ Deep Throat gestützten Recherchen der Journalisten Bob Woodward und Carl Bernstein von der Washington Post deckten in den folgenden Monaten ein Netzwerk von Korruptionsfällen in unvorstellbarem Ausmaß auf, von Amtsmissbrauch bis hin zur aktiven Behinderung der Ermittlungsbehörden, aber auch illegale Parteispenden und eine Vorteilsgewährung zugunsten der Spender durch höchste Regierungskreise. Als Folge der Enthüllungen leitete das Repräsentantenhaus das Amtsenthebungsverfahren gegen Präsident Richard Nixon ein, welcher am 9. August 1974 seinen Rücktritt erklärte.

Der Fall Christoph Meili

Während die Watergate-Affäre in den USA für die Regierung unter Präsident Nixon zu einem politischen Supergau führte, lösten die von dem Schweizer Christoph Meili an die Öffentlichkeit getragenen Bankinternas ein Erdbeben in der Schweizer Bankenlandschaft aus und führten zu einer der höchsten Schadenersatzzahlungen der Bankengeschichte. Im Januar 1997 entwendete der als Nachtwächter in einer Schweizer Großbank tätige Meili Bankbelege über vermeintliche Bankgeschäfte jüdischer Holocaust-Opfer, die über Vertreter einer jüdischen Organisation an die

schweizerische Kriminalpolizei weitergeleitet wurden. Nachdem die Vernichtung von Unterlagen zu Konten von Holocaust-Opfern, sogenannte nachrichtenlose Vermögenswerte, verboten war, leiteten die zuständigen Behörden ein Ermittlungsverfahren ein.

In den folgenden Monaten reichten 600 000 Sammelkläger ihre Schadenersatzforderungen gegen Schweizer Großbanken ein, die in einem Vergleichsverfahren im August 1998 vor einem New Yorker Gericht mit einer Zahlung der Banken in Höhe von 1,25 Milliarden US-Dollar befriedigt wurden (vergleiche Nagel-Jungo und Haeringer, Whistleblowing und Korruptionsbekämpfung, Zürich 2007). Die Rolle des „whistleblowers“ Meili in diesem Verfahren war in der Schweiz sehr umstritten.

ten. Während Meili von einem Teil der Gesellschaft als Held der Enthüllungen ausgelobt wurde, sahen viele Bürger in ihm nur einen Denunzianten.

Whistleblower-Schutz in der Gesetzgebung ...

Durch die tragende Rolle von „whistleblowern“ bei der Aufdeckung von Missständen und Straftaten wird auch in Deutschland immer häufiger die Frage nach einem Informantenschutz – ähnlich wie in den USA, England oder in Neuseeland – gestellt. In den USA wird der private und öffentliche Schutz von „whistleblowern“ sowohl durch einzelstaatliche Regelungen als auch durch Bundesrechte gesichert. So schützt zum Beispiel der Whistleblower Protection Act Mitarbeiter der Bundesverwaltung,

Whistleblowing in Deutschland als feste Institution

Auch in Deutschland wurden in den letzten Jahren zunehmend Missstände und Straftaten durch „whistleblowing“ in die Öffentlichkeit getragen. Die Liechtenstein-Affäre, Schmiergeldzahlungen deutscher Großkonzerne und die Steuerhinterziehung von deutschen Kapitalanlegern in der Schweiz sind nur einige Beispiele der medienwirksam aufgearbeiteten Skandale. Die aktuelle Diskussion um den Ankauf von Bankdaten deutscher Steuersünder ist nicht nur rechtlich und ethisch heftig umstritten, sondern zeichnet auch ein einseitiges Bild von der Motivation der „whistleblower“ und dem Gegenstand ihrer Enthüllungen. Während der Informant im vorliegenden Fall einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Preisgabe der Bankdaten ziehen will, haben in den vergangenen Jahren viele engagierte und verantwortungsbewusste Bürger – nach unter Umständen jahrelangen Versuchen einer unternehmensbeziehungsweise behördeninternen Klärung und unter Einsatz ihrer eigenen wirtschaftlichen Existenz – Missstände öffentlich angeprangert.

Die von Carl Friedrich von Weizsäcker und anderen führenden Wissenschaftlern 1959 gegründete Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V. stellt seit 1999 alle zwei Jahre Fälle von „whistleblowing“ vor und zeichnet verantwortungsbewusste und engagierte Bürger aus dem In- und Ausland mit dem Whistleblower-Preis öffentlich aus.

Zu dem Kreis der mit dem Whistleblower-Preis geehrten Persönlichkeiten zählt zum Beispiel die im Jahr 2001 ausgezeichnete deutsche Tierärztin Margrit Herbst; sie hatte 1994 die Öffentlichkeit über die ersten BSE-Fälle (Bovine spongiforme Enzephalopathie = Rinderwahnsinn) informiert. Im Jahr 2007 ehrte die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V. die Ärztin Liv Bode und die Altenpflegerin Brigitte Heinisch für ihre öffentliche Darstellung des Verdachts auf eine Virenkontamination von Plasmaspenden beziehungsweise der Missstände bei der Betreuung und Pflege von Senioren. Zwei Jahre später wurden die Steuerfahnder Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim für die Aufklärung eines spektakulären Falls von Steuerhinterziehung ausgezeichnet. Während die Preisträger Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim letztlich zwangspensioniert wurden, konnten das Land Hessen und der Bund zirka 1,25 Milliarden Euro an Steuermehreinnahmen verbuchen (vergleiche Thieme, Frankfurt 2009).

Risikofrüherkennung durch Whistleblow-Systeme

Mit wachsender Unternehmensgröße bilden sich in vielen Firmen autonome Inseln mit eigenen Gesetzmäßigkeiten. Die Korruptionsfälle der letzten Jahre haben verdeutlicht, dass nicht alle Mitglieder des Vorstands großer Unternehmen im gleichen Umfang über die Handlungen und Strategien einzelner Unternehmensbereiche informiert wurden. Die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Arbeitnehmer und die Vermittlung einer Identität zum Unternehmen sind wichtige Beiträge, um die – dem Grunde nach gleichgelagerten – Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf einen seriösen und nachhaltigen Unternehmenserfolg zu fokussieren. Die Aufnahme eines Verhaltens- und Ethikkodex, Regeln für die interne Kommunikation im Unternehmen und ein, unter Umständen externer, Ansprechpartner für die Anzeige von Problemen und Missständen sind erste und zielorientierte Schritte für die Implementierung von Whistleblowing-Systemen in Unternehmen.

Sofern mit diesen und weiterführenden Schritten, wie zum Beispiel der regelmäßigen Evaluation und Anpassung der Informationssysteme, eine positive Belegung der Anzeige und Aufklärung von Missständen und Engpässen erreicht werden, können Whistleblow-Systeme wichtige Beiträge zur Schadensprävention und zur Verbesserung der Effizienz von Unternehmensabläufen leisten. Die Früherkennung von Risiken und Problemen und eine damit verbundene Schadenbegrenzung begründen – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen – den Nutzen eines Whistleblow-Systems im Unternehmen.

die Fälle von Verschwendung öffentlicher Gelder, Amtsmissbrauch, illegaler Handlungen oder Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit aufdecken.

Nach dem Enron-Skandal wurde im Jahr 2002 der Sarbanes-Oxley-Act in Kraft gesetzt, der Mitarbeiter von börsencodierten Unternehmen bei der Aufdeckung und Anzeige von Straftaten, zum Beispiel von Bilanzfälschungen, schützt. Der Sarbanes-Oxley-Act entfaltet seine Wirkung auch auf deutsche Unternehmen, sofern diese an der amerikanischen Börse notiert sind.

... über die Grenzen hinaus

Während der Schutz von „whistleblowern“ in den USA auf einem Geflecht von bundes- und einzelstaatlicher Gesetzgebung basiert, regelt in England seit dem Jahr 1999 der Public Interest Disclosure Act den Whistleblower-Schutz. Unter dem Schutz des Public Interest Disclosure Act stehen dabei sowohl die Aufklärung von Straftaten, zivilrechtlichen Verfehlungen, Justizirrtümern, aber auch von Verstößen gegen Umwelt- oder Gesundheitsgesetze. Nach dem Public Interest Disclosure Act haben Meldungen von „whistleblowern“ vornehmlich unternehmens- oder be-

hördenintern zu erfolgen. Auch die für den Fall einer externen oder öffentlichen Meldung von Missständen oder Straftaten erforderliche Vorgehensweise wird im Public Interest Disclosure Act gesetzlich geregelt.

Die Frage nach dem Schutz von „whistleblowern“ hat in den letzten Jahren auch Eingang in die Gremien der UNO, der OECD und des Europarates gefunden. Vor allem bei der Anzeige und Aufklärung von Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder und Vermögenswerte, Amtsmissbrauch und Geldwäscherei sollen couragierte Bürger einen gesetzlichen Schutz erfahren, der insbesondere ihren Arbeitsplatz sichert.

Arbeitnehmerpflichten contra „whistleblowing“ ...

Auch in Deutschland wurde und wird der gesetzliche Schutz von „whistleblowern“ diskutiert. Die Gegner des „whistleblowings“ verweisen auf die arbeitsvertraglichen und spezialgesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie auf die sonstigen Arbeitnehmerpflichten, wie zum Beispiel die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Interessen des Arbeitgebers zu be-

rücksichtigen und Schaden vom Unternehmen abzuwenden, die Wahrung des Betriebsfriedens oder das Gebot, eine Störung des Betriebsablaufs zu unterlassen.

Die öffentliche Anzeige von Missständen wird von den Arbeitgebern in der Regel als Verstoß gegen Arbeitnehmerpflichten gewertet und mit fristloser Kündigung geahndet. Nicht selten sieht sich der gekündigte Arbeitnehmer zusätzlich Schadenersatzansprüchen ausgesetzt, beispielsweise wegen des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 UWG), Ehrverletzung (§§ 185 ff. StGB) oder eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Andererseits ist ein Arbeitnehmer jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Anzeigenerstattung verpflichtet. Eine interne Anzeigepflicht kann sich beispielsweise aus der Schadensabwendungs- und Interessenwahrnehmungspflicht ergeben, wenn dem Arbeitgeber durch den Missstand erhebliche Schäden drohen. Die genannte Verpflichtung kann aus § 16 Abs. 1 ArbSchG abgeleitet werden, wonach ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, jede von ihm festgestellte erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden. Nach § 138 StGB besteht zudem die Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen.

... und Informantenschutz

Die Erstattung einer Strafanzeige stellt des Weiteren eine von der Rechtsordnung erlaubte und gebilligte Möglichkeit der Rechtsverfolgung dar. Arbeitnehmeranzeigen und Beschwerden fallen zudem grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (Recht auf freie Meinungsäußerung).

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Arbeitnehmer rechtmäßig oder rechtswidrig verhalten hat, sind die diversen Rechte und Pflichten gegeneinander abzuwägen. Entscheidend sind stets die Einzelfälle.

Mit der Neufassung von § 612 a BGB (Anzeigerecht) sollte der Informantenschutz für Arbeitnehmer im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert werden (vergleiche Deutscher Bundestag Aus-

schussdrucksache Nr. 16(10)849 vom 29. Mai 2008). Zielsetzung der Neufassung von § 612 a BGB war neben dem Informantenschutz auch die damit verbundene Schadensprävention in den Unternehmen, das heißt die Förderung der vorzeitigen Erkennung von Korruptionsfällen, aber auch die Abwendung von nachfolgenden Schadenersatzforderungen Dritter.

Während die Neufassung des § 612 a BGB bislang nicht umgesetzt wurde, hat der Schutz von „whistleblowern“ Eingang in das Beamtenstatusgesetz (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG) und in das Bundesbeamtengesetz (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 BBG) gefunden.

In beiden Gesetzen wird gleichlautend die Verschwiegenheitspflicht von Beamten insofern aufgehoben, als die Anzeige wegen eines durch Tatsachen begründeten Verdachts einer Korruptionsstraftat,

wie zum Beispiel Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung oder Bestechung (§§ 331 bis 337 StGB), bei der obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde erfolgt.

Sicherlich ist in jedem Einzelfall eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen und die Motivation des „whistleblowers“ im Detail zu prüfen. Die Förderung einer pekuniär motivierten „Whistleblow-Unternehmenskultur“ kann nicht Zielsetzung eines gesetzlichen Informantenschutzes sein. Andererseits darf der engagierte Einsatz von Arbeitnehmern oder Bürgern bei der Vermeidung von Straftaten, dem Schutz der Umwelt oder der Gesundheit von Menschen, der Aufklärung von Korruptionsfällen und Steuerhinterziehungen, nicht mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, der wirtschaftlichen Existenz oder anderen Repressalien bedroht werden.

V&S

Über 10 000 Selbstanzeigen in allen Bundesländern zusammen

Die als direkte Folge der öffentlichen Diskussion über den Ankauf von CDs mit Daten Schweizer Banken einsetzende Flut von Selbstanzeigen ist von der Deutschen Steuergewerkschaft quantifiziert worden. Nach Bundesländern getrennt ergaben sich Mitte März folgende (gerundete) Fallzahlen:

Baden-Württemberg	2 500
Nordrhein-Westfalen	2 000
Bayern	1 650
Hessen	1 250
Rheinland-Pfalz	750
Niedersachsen	600
Berlin	400
Schleswig-Holstein	280
Hamburg	225
Saarland	85
Bremen	60
Sachsen	45
Brandenburg	35
Thüringen	20
Sachsen-Anhalt	12
Mecklenburg-Vorpommern	10

Zur Höhe der nachzuzahlenden Hinterziehungssteuern ist bisher nur so viel bekannt: Die Experten in den Oberfinanzdirektionen und Landesfinanzministerien schätzen das Steueraufkommen auf deutlich mehr als eine halbe Milliarde Euro.

Quelle: DSTG magazin und eigene Recherchen

Vermögen & Steuern

Fachzeitschrift für die
Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung

Chefredaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura
Am Flutgraben 10, 52388 Nörvenich
Telefon 0 24 26/51 03, Telefax 0 24 26/57 27
E-Mail: m.badura@badura.com

Verlag und Redaktion:

Verlag Helmut Richardi GmbH
in der Verlagsgruppe Knapp/Richardi
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main,
Postfach 111151, 60046 Frankfurt am Main,
Telefon 0 69/97 08 33-0, Telefax 0 69/7 07 84 00.
www.kreditwesende.de

Verleger: Philipp Otto

Herausgeber: Klaus-Friedrich Otto

Redaktionsbeirat: Dr. Gerold F. Engenhardt, RA Ludvig Kerscher, Guido J. Küsters, StB Dipl.-Kfm. Michael Leistenschneider, WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Hans Günter Senger.

Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist anzugeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag bereits einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Verlagsrecht sowie das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken in jedem technisch möglichen Verfahren. Die vollständige Fassung der Redaktionsrichtlinien finden Sie unter www.kreditwesende.de.

Verlags- und Anzeigenleitung: Uwe Cappel

Anzeigenverkauf: Detlev Gistl,

Telefon 0 69/97 08 33-33,

Ralf Werner,

Telefon 0 69/97 08 33-43,

Anzeigendisposition: Anne Guckes,

Telefon 0 69/97 08 33-26,

sämtl. Frankfurt am Main, Aschaffener Straße 19.

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2010 gültig.

Erscheinungsweise: jeweils am 1. eines Monats.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreise inkl. MwSt. und Versandkosten: jährlich 203,28 €, Ausland: jährlich 208,44 €. Preis des Einzelheftes 16,50 € (zzgl. Versandkosten). Studentenabonnements: 50 % Ermäßigung (auf Grundpreis).

Probeheftanforderungen bitte unter Telefon

0 69/97 08 33-25 oder -32.

Bei Nichterscheinen ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche.

Der Bezugszeitraum gilt jeweils für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf eine schriftliche Abbestellung vorliegt.

Bestellungen aus dem In- und Ausland direkt an den Verlag oder an den Buchhandel.

Bankverbindungen: Bayerische Hypo- und Vereinsbank, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 4541650 (BLZ 503 201 91). Postbank: Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 81 083 604 (BLZ 500 100 60).

Druck: Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe GmbH & Co. KG, Königsberger Str. 4, 60487 Frankfurt am Main.

ISSN 1437-0441

